



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 20. Oktober 2025

Nummer 474

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der Selbsthilfestruktur Niedersachsens

Erl. d. MS v. 02.10.2025 – 304.42-43865-B –

– VORIS 21141 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Erweiterung und Sicherstellung strukturfördernder Maßnahmen im Bereich der Selbsthilfe, die die Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen sowie das Selbsthilfe-Büro Niedersachsen umfassen.

Ziele der Förderung sind die Erweiterung und Sicherung einer flächendeckenden sowie nachhaltigen Selbsthilfestruktur in Niedersachsen. Dadurch wird rat- und hilfesuchenden Menschen in besonderen sozialen Herausforderungen, die die Angebote der Selbsthilfe nutzen wollen oder bereits nutzen, eine bessere Bewältigung dieser besonderen Lebenslage ermöglicht. Dies gilt auch für die mit den sozialen Herausforderungen verbundenen gesundheitsbezogenen Selbsthilfeaspekte. Die Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen stehen als regionale Ansprechstellen zur Beratung, Information und Unterstützung zur Verfügung. Sie werden von dem Selbsthilfe-Büro Niedersachsen koordinierend und fachlich begleitet.

Das Land Niedersachsen hat ein erhebliches Interesse daran, für Menschen in herausfordernden Lebenssituationen im Rahmen der örtlichen Selbsthilfestrukturen bedarfsgerecht, zeitnah und niedrigschwellig Hilfsangebote vorzuhalten und dadurch deren Eigenverantwortung sowie Selbstkompetenz nachhaltig zu stärken und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Diese Aufgabe nehmen die Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen unter fachlicher Begleitung des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen mit konkreten Angeboten wahr.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die flächendeckende und nachhaltige Selbsthilfestruktur, die Menschen jeglichen Alters und Geschlechts und jeglicher Herkunft zu Fragen sozialbezogener Selbsthilfe sowie mit diesen in Zusammenhang stehenden gesundheitsbezogenen Fragen, auch unter Berücksichtigung anderer zur Verfügung stehenden Hilfs- und Beratungsangebote, kostenfrei zur Verfügung steht. Dies umfasst auch die Vermittlung zu und die Empfehlung von Maßnahmen sowie weiterer Beratungsangebote. Zudem werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Selbsthilfegruppen kostenfrei beraten und unterstützt, insbesondere im Gründungsprozess sowie

in herausfordernden Situationen. Durch das Selbsthilfe-Büro Niedersachsen erfolgt eine kostenfreie Unterstützung von Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen, anderen Institutionen und Betrieben auf deren Anfrage sowie die kostenfreie Vermittlung von Anfragenden zu einer Selbsthilfekontakt- und -beratungsstelle. Es hat eine landesweit koordinierende sowie fachlich begleitende Funktion.

Die Selbsthilfestruktur umfasst den Betrieb von Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen sowie den Betrieb des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die im Bereich der landesweiten Selbsthilfestruktur in Niedersachsen tätig sind.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Personalausgaben der Selbsthilfekontakt- und -beratungsstelle sind zuwendungsfähig unter der Voraussetzung, dass sie

4.1.1 mindestens folgende Leistungen erbringt:

- Information, Beratung und Vermittlung von Einzelpersonen in Selbsthilfegruppen oder in das professionelle Hilfesystem,
- Unterstützung von Selbsthilfegruppen und deren Gründung,
- Schaffung von Möglichkeiten für Selbsthilfegruppen zu Vernetzung und Erfahrungsaustausch, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenfrei erfolgen,
- Beratung und Ansprache von Organisationen und/oder Akteurinnen und Akteuren, die dem Gedanken der Selbsthilfe gegenüber offen sind oder sich ihm öffnen wollen und die für diese kostenfrei erfolgen,
- Zusammenarbeit, Kooperation und/oder Vernetzung mit örtlichen Organisationen und/oder Akteurinnen und Akteuren, die für diese kostenfrei erfolgen,
- regelmäßige Mitarbeit an Arbeitskreisen des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen, sofern solche eingerichtet sind,
- Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements, z. B. durch Maßnahmen der Wertschätzung und Anerkennung,
- Öffentlichkeitsarbeit, die die Nutzung digitaler Medien (z. B. Internetseite, Soziale Medien) sowie die Durchführung von Veranstaltungen oder die Teilnahme an Veranstaltungen einschließt und die die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt;

4.1.2 folgende Mindeststandards erfüllt:

- wöchentliche Öffnungszeiten von mindestens fünf Stunden, wobei sicherzustellen ist, dass die Öffnungszeiten nicht ausschließlich vormittags liegen,
- zusätzliche digitale (z. B. eigene Internetseite sowie E-Mail-Adresse) und telefonische Präsenz,
- barrierefreier Zugang zu der Selbsthilfekontakt- und -beratungsstelle sowie zu den sonstigen Räumen, die von ihr genutzt werden; bestehende Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen sollen dies möglichst ebenfalls sicherstellen,
- möglichst barriearame Gestaltung von Angeboten,
- regelmäßige Teilnahme an fachlichem Austausch und an Vernetzungs- und Qualifizierungsangeboten des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen;

4.1.3 in einem breit aufgestellten örtlichen Netzwerk in Bezug auf Selbsthilfe aus Organisationen und Akteurinnen und Akteuren, z. B. Vereinen, Verbänden, Kommunen, weiteren Institutionen und Unternehmen, in dem auch gemeinsame Vorhaben durchgeführt werden, eine aktive Rolle wahrnimmt.

4.2 Sach- und Personalausgaben des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen als landesweiter Selbsthilfeeinrichtung sind zuwendungsfähig unter der Voraussetzung, dass es mindestens folgende Kriterien erfüllt:

- Betrieb einer Geschäftsstelle,
- Maßnahmen zur weiteren Digitalisierung seiner Tätigkeit,
- Angebot von Fortbildungen und/oder fachlichem Austausch zu Themen, die der Selbsthilfe zuzuordnen sind; für Hilfesuchende sind diese kostenfrei,
- regelmäßige Angebote an die Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen, die einen fachlichen Austausch, Vernetzungs- und Qualifizierungsangebote sowie – sofern eingerichtet – Arbeitskreise umfassen; für die genannten Stellen sind diese kostenfrei; eventuell entstehende Honorarkosten übernimmt das Selbsthilfe-Büro Niedersachsen,
- Teilnahme an externen Gremien,
- Netzwerkarbeit und Kooperationen im Bereich der Selbsthilfe und angrenzender Fachgebiete,
- Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements, z. B. durch Maßnahmen der Wertschätzung und Anerkennung,
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit, die die Nutzung digitaler Medien (z. B. Internetseite, Soziale Medien) sowie die Durchführung von Veranstaltungen oder die Teilnahme an Veranstaltungen einschließt,
- Bereitschaft zur Übernahme und Durchführung von Projekten des Landes Niedersachsen,
- Maßnahmen zur Unterstützung des Landes Niedersachsen in der Stärkung und Weiterentwicklung der Selbsthilfe und der die Selbsthilfe unterstützenden Strukturen.

4.3 Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen, die vorrangig die Initiierung und Koordinierung von Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit betreiben, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen gemäß Nummer 4.1 werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung ab einem Auszahlungsbetrag von 2 500 EUR bei einer Zuwendungshöhe

- von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung oder
- von mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.1.1 Diese Zuwendungen für den Betrieb von Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen können deren Trägern hierbei im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel maximal bis zur Höhe von 70 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben gewährt werden. Die Höhe der prozentualen Förderung ergibt sich aus der Summe der zuwendungsfähigen Personalausgaben, die nach Abzug des Eigenanteils und der Leistungen Dritter als ungedeckte Ausgaben verbleiben.

5.1.2 In kreisfreien Städten, der Landeshauptstadt Hannover, den Landkreisen und der Region Hannover kann je eine Selbsthilfekontakt- und -beratungsstelle gefördert werden. Ausgenommen davon sind im Landkreis Göttingen die zwei unter Bestandsschutz stehenden Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen, solange die Förderung unverändert in Anspruch genommen wird. Die Förderung gemeinsamer Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen, die die Grenzen einzelner der in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften überschreiten, ist zulässig.

5.1.3 Bei Anträgen mehrerer Träger zur Förderung einer Selbsthilfekontakt- und -beratungsstelle in einer Gebietskörperschaft entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Basis einer Stellungnahme der Gebietskörperschaft und einer diese Stellungnahme einbeziehenden gutachterlichen Stellungnahme des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Stellungnahme des Selbsthilfe-Büros hat sich darin vor allem auf die unter Nummer 4.1 genannten Parameter zu beziehen.

5.2 Die Zuwendungen gemäß Nummer 4.2 werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2.1 Dem Träger des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalausgaben bis zur Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben gewährt werden. Die Höhe der prozentualen Förderung ergibt sich aus der Summe der zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben, die nach Abzug des Eigenanteils und der Leistungen Dritter als ungedeckte Ausgaben verbleiben.

5.2.2 Bei Gewährung der Zuwendungen gemäß Nummer 4.2 können folgende Sachausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden für:

- Digitalisierung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Veranstaltungen,
- Aus- und Fortbildung,
- Maßnahmen der Wertschätzung und Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements,
- einmalige Beschaffungen, die mit dem Projekt in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
- Honorare,
- laufenden Geschäftsbedarf,
- Miete (einschließlich Nebenkosten),
- Reisetätigkeit.

5.2.3 Investitionen sind nicht zuwendungsfähig.

5.3 Die Gewährung der Zuwendungen nach den Nummern 5.1.1 und 5.2.1 erfolgt auf Grundlage der jeweils aktuellen vom MF bekannt gegebenen Personalkostendurchschnittssätze zur Haushaltsaufstellung.

5.4 Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen kann gemäß VV/VV-Gk Nr. 2.3 zu § 44 LHO mit 15,00 EUR/Std. bis zur Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als fiktive Eigenleistung eingerechnet werden, sofern die Leistungen in der Verwaltung oder im unmittelbaren Leistungsumfeld der Selbsthilfekontakt- und -beratungsstelle oder des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen erbracht werden. Als bürgerschaftliches Engagement gelten nicht Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung beim Zuwendungsempfänger.

5.5 Die Zuwendung des Landes Niedersachsen ergänzt die jeweils durch die Gesetzliche Krankenversicherung, die Gebietskörperschaften, die Träger der Einrichtungen und durch Dritte bereitgestellten Mittel sowie Mittel, die für einen konkreten Selbsthilfezweck bestimmt sind, um eine bedarfsgerechte und nachhaltige Förderung der Selbsthilfestruktur sicherzustellen. Dabei sind Förderungen, die sich auf einzelne Aspekte der Selbsthilfe oder einzelne Selbsthilfegruppen beziehen oder diese stärken, und sonstige Zuschüsse, Entschädigungs- und Versicherungsleistungen o. Ä., die der Träger einer Selbsthilfekontakt- und -beratungsstelle oder der Träger des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen erhält, vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Erreichung der Förderziele wird nach drei Jahren durch die Bewilligungsbehörde evaluiert. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an einer jährlichen, begleitenden Erfolgskontrolle mitzuwirken.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

7.3 Anträge sind bis zum 15. November eines Jahres für das folgende Kalenderjahr in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.soziales.niedersachsen.de) bereit.

7.4 Der einfache Verwendungsnachweis kann zugelassen werden, wenn die Zuwendung eine Fördersumme von 25 000 EUR nicht überschreitet oder die Bewilligungsbehörde die Zulassung des einfachen Verwendungsnachweises für gerechtfertigt hält, z. B. wenn aufgrund besonderer Umstände die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belege nachgeprüft werden kann.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie